

Konstitutionellen Verfassung von 1862 als Vorbild.¹² Diese historische Perspektive zeigt auch die Kontinuität von Institutionen, auf die die Verfassung von 1921 zurückgreift. Vergleicht man sie mit den Vorgängerverfassungen, insbesondere mit der Konstitutionellen Verfassung von 1862 auf legislativem, exekutivem und judikativem Gebiet, wird man gewahr, was sich in diesen Bereichen geändert bzw. erhalten hat oder anders gesagt, in welcher Hinsicht die beiden Verfassungsordnungen nach wie vor übereinstimmen oder sich unterscheiden. Ein solcher Strukturvergleich ermöglicht einerseits eine Antwort auf die Frage nach der Stellung der obersten Organe, Landesfürst, Volk, Landtag, Regierung und Staatsgerichtshof, in der Staats- und Verfassungsordnung und andererseits auf die Frage nach dem Wesen und der Eigenart des liechtensteinischen Verfassungs- bzw. Staatstyps, den Art. 2 LV als «konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage» definiert.

2. Konstitutionelle Verfassung von 1862

Die Konstitutionelle Verfassung von 1862 ist eine Verfassung des monarchischen Konstitutionalismus, den sie zur Grundlage staatlicher Herrschaftsorganisation und -legitimation nimmt. Sie löst die Landständische Verfassung von 1818 ab, bei der es sich um ein vom Fürsten Johann I.¹³ in souveräner Eigenmacht gegebenes Gesetz handelt, mit der er einer Vorschrift des Deutschen Bundes nachgekommen ist.

Die Konstitutionelle Verfassung von 1862 kennzeichnet ein monarchisch dominiertes Verfassungssystem. Die Volksvertretung, der Landtag, hat zwar Anteil an der Gesetzgebung, wird aber nicht zum Mitinhaber der Staats- und Regierungsgewalt.

Ihr vorausgegangen sind die Konstitutionellen Übergangsbestimmungen vom 7. März 1849. Sie waren die Antwort des Fürsten Alois II.¹⁴ auf den ihm am 1. Oktober 1848 übermittelten Verfassungsentwurf des

12 Vgl. Peter Geiger, *Geschichte*, S. 271 und 287.

13 Zu seiner Person siehe Herbert Haupt, in: *Historisches Lexikon*, Bd. 1, S. 540 f.

14 Zu seiner Person siehe Evelin Oberhammer, in: *Historisches Lexikon*, Bd. 1, S. 527 ff.